

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Pflege DUAL (BPLG 2026)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1	Grundsätze
§ 2	Zulassungszahl, Zulassungstermin
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Nachrückverfahren
§ 6	Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung
§ 7	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
§ 8	Immatrikulation
§ 9	Wechsel der Studienrichtung
§ 10	Beurlaubung
§ 11	Exmatrikulation
§ 12	Inkrafttreten und Änderungen
Anlage 1:	Punktesystem zur Zulassung von Studienbewerbern bei einem Überhang von 40 zur Verfügung stehenden Studienplätzen

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die hochschule 21 (im Folgenden kurz Hochschule) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Hochschule in einem Zulassungsverfahren.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten der Hochschule. Es stehen insgesamt 40 Studienplätze zur Verfügung.
- (2) Im Studiengang Pflege DUAL erfolgt die Zulassung der Bewerber einmal jährlich zum Studienbeginn zum Sommersemester eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Es besteht die Möglichkeit berufsbegleitend zu studieren, insofern Studienplätze frei sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang Pflege an der Hochschule kann zugelassen werden,

A ausbildungsintegrierende Bewerber

1. wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder - gemäß § 18 (4) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt sowie
2. wer mit einem Kooperationspartner der Hochschule, dies sind Fachschulen bzw. Berufsfachschulen in den verschiedenen Bereichen der generalistischen Berufsausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz oder einer der Spezialisierungen Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege, einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat.

B berufsbegleitende Bewerber

1. wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder - gemäß § 18 (4) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt sowie
 2. wer eine bereits erfolgreich abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf vor dem Pflegeberufereformgesetz bzw. in den verschiedenen Bereichen der generalistischen Berufsausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz oder einer der Spezialisierungen Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege nachweisen kann. Die Ausbildung kommt mit 70 CP pauschal zur Anerkennung. Weitere Anrechnungen von Zusatzleistungen sind im Äquivalenzfeststellungsverfahren der hochschule 21 im Studiengang Pflege DUAL berufsbegleitend geregelt.
- (2) nachweist, dass die Immatrikulationsgebühr bezahlt wurde.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Hauptverantwortlich für das Zulassungsverfahren ist die Hochschule. In Absprache mit den Kooperationspartnern findet die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz direkt bei der entsprechenden (Berufs-)Fachschule statt. Parallel erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz über das Onlineportal der hochschule 21. Nach Eingang der Zulassungsanträge und Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 spricht die Hochschule die Zulassung aus. Bei Interessenten für das berufsbegleitende Studium erfolgt die Bewerbung unmittelbar über das Online-Portal der hochschule21.
- (2) Für die Zulassung im berufsbegleitenden Studium ist die Hochschule allein verantwortlich.
- (3) Der Antrag ist mit den nach Absatz (3) erforderlichen Unterlagen jederzeit bei der Hochschule einzureichen. Die Hochschule prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen
 - tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg (mit Lichtbild),
 - Zeugnisse zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen
A ausbildungsintegrierend nach ZIO § 3, Abs. (1), Nr. 1 (als beglaubigte Kopie),
B berufsbegleitend nach ZIO § 3, Abs. (1), Nr. 3 (als beglaubigte Kopie)
 - Personalausweis
 - der Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner
 - Vorleistungen, sofern vorhanden.

Alle Unterlagen sind spätestens bei Annahme des Studienplatzes (§ 7) bei der Hochschule einzureichen. Im Einzelfall und begründet können Unterlagen nachgereicht werden, insofern diese aus plausiblen Gründen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorgelegt werden können.

§ 5 Nachrückverfahren

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen das Platzkontingent nach § 2, wird ein kategoriales Punktesystem zur Vergabe der Studienplätze eingesetzt. Das Punktesystem liegt dieser Ordnung als Anlage 1 bei.
- (2) Bei Überschreitung der Zulassungszahl gem. § 2 erhalten die für die Zulassung zum Studium in Frage kommenden Bewerber entsprechend des Punktesystems gem. Anlage 1 und dem daraus resultierenden, erreichten Wert einen Bescheid von der Hochschule, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie auf der Nachrückliste geführt werden.

Bewerber, die auf der Nachrückliste stehen, werden umgehend informiert, sobald ihnen ein Studienplatz im Nachrückverfahren angeboten werden kann.

§ 6 Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung

- (1) Die Hochschule prüft die eingegangenen Zulassungsanträge dahingehend, ob die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

- (2) Die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung zur Eignung der späteren Berufstätigkeit durch die am Auswahlverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity.

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Die für die Zulassung in Frage kommenden Bewerber erhalten einen positiven Zulassungsbescheid.
- (2) Mit einem positiven Bescheid nennt die Hochschule einen Termin, bis zu dem seitens des Bewerbers erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studium angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Sollten die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, erhalten die Bewerber einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch den Bewerber innerhalb der von der Hochschule gemäß § 4, Abs. (2) gesetzten Frist.
- (2) Bei der Immatrikulation müssen vorliegen
 1. der von dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung
 2. Unterlagen gem. § 4 Absatz (4)
 3. ggf. Erklärung für Wechsler von anderen Hochschulen
 4. der gültige Personalausweis oder Reisepass in Kopie
 5. das SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Studiengebühren.
- (3) Zur Immatrikulation müssen die Zulassungsbedingungen gemäß § 3, Abs. 1 erfüllt sein. Im ausbildungsintegrierenden Studium muss zusätzlich die Probezeit der Ausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz bestanden sein.
- (4) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (5) Studierende, die bis zum 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 10 gestellt haben, noch gemäß § 11 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Semester rückgemeldet. Sie erhalten zur Bestätigung einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (6) Alle Änderungen der bei der Hochschule erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind unverzüglich von dem Studierenden mitzuteilen bzw. einzugeben.

§ 9 Wechsel der Studienrichtung

Ein Wechsel der Studienrichtung ist zu beantragen. Die Hochschule kann dem Antrag nur bei Vorliegen eines Studienplatzes entsprechen. Der Wechsel in einen anderen

Studiengang der hochschule 21 kann nur dann erfolgen, wenn die mit dem jeweiligen Studiengang verbundenen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Kandidaten werden hierzu durch die Hochschule beraten.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Ab dem zweiten Semester kann der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Studienjahren sind möglich.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die Hochschule. Die Beurlaubungen sind mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung in Pflegeberufen abzugleichen.

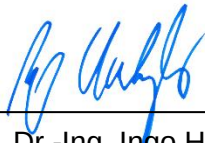
§ 11 Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn er
 1. dies schriftlich beantragt (näheres regelt der Studienvertrag)
 2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat
 3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat
 4. das berufliche Examen auch bei Wiederholung endgültig nicht bestanden hat, da das Studium an eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Pflegeberuf nach dem Pflegeberufereformgesetz gebunden ist
 5. das Studienziel aus anderen Gründen nicht mehr erreichen kann
 6. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat
 7. wegen schwerer Verbrechen, absichtlicher Störung des Hochschulbetriebes oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.
- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er
 1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet
 2. das Studium nicht aufnimmt.
- (3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der Hochschule und dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

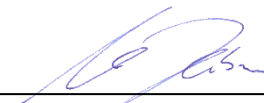
§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen, die sich auf Regelungen des privatrechtlichen Studienvertrags auswirken, berühren bereits bestehende Studienverträge nicht.

Buxtehude, 15.08.2026



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident der hochschule 21



Marcus Hübner
Geschäftsführung

Anlage 1: Punktesystem zur Zulassung von Studienbewerbern bei einem Überhang von 40 zur Verfügung stehenden Studienplätzen

Gehen mehr als 40 Bewerbungen von Studienbewerbern im Studiengang „Pflege DUAL“ der hochschule 21 mit einer Hochschulzugangsberechtigung (ZIO, § 3 (1)) ein, so werden aus einem definierten System zur Punktevergabe an die 40 Besten die Studienplätze verteilt.

Punktesystem zur Vergabe von Studienplätzen bei mehr als 40 Bewerbungen im Studiengang „Pflege DUAL“:

Kategorie	Ergebnis	Maximal zu erreichender Punktwert/Kategorie
Notendurchschnitt Zeugnis Hochschulzugangsberechtigung		20 Punkte
soziales oder gesellschaftspolitisches Engagement (z. B. ehrenamtliche Tätigkeiten, wie Jugendgruppenleiter oder -leiterin, Mitarbeit in Integrationsprojekten, Schulsprecher/in etc.)		20 Punkte
Praktikum (z. B. in einer Sozialeinrichtung oder in der Pflege, sonstige)		15 Punkte
ausgeübte Tätigkeiten (z. B. vorherige Berufsausbildungen oder Jobs neben der Schule oder im Anschluss daran im In- oder Ausland)		15 Punkte
freiwilliges soziales Jahr im Aus- oder Inland		20 Punkte
Sonstiges (z. B. besondere PC-Kenntnisse oder Sprachkenntnisse: Nachweis z. B. über Zertifikat oder Bezüge im Curriculum Vitae)		10 Punkte

Legende zur Punkteverteilung:

Maximal zu erreichender Punktwert/Kategorie:

- **Notendurchschnitt maximal 20 Punkte, Vergabe in folgender Staffelung:**

1 bis 1,9	=>	20 Punkte
2,0 bis 2,5	=>	18 Punkte
2,6 bis 3,0	=>	15 Punkte
3,0 bis 3,3	=>	10 Punkte
3,3 bis 3,5	=>	5 Punkte
> 3,5	=>	0 Punkte

- **soziales oder gesellschaftspolitisches Engagement maximal 20 Punkte**
 - durchgängiges oder wiederkehrendes Engagement, so dass Interesse am Allgemeinwohl deutlich wird: 20 Punkte
 - einmaliges Engagement über einen Zeitraum von mehreren Monaten: 12 Punkte
 - einmaliges Engagement über einen Zeitraum von wenigen Wochen (z. B. in den Ferien): 8 Punkte
- **Praktikum maximal 15 Punkte**
 - im Umfang von mindestens 304 Stunden (z. B. 38 Arbeitsstunden à 8 Wochen) bspw. in einer Sozialeinrichtung oder in der Pflege: 15 Punkte
 - im Umfang von mindestens 304 Stunden (z. B. 38 Arbeitsstunden à 8 Wochen) in einem Bereich außerhalb des Sozial- und Gesundheitswesens: 10 Punkte
 - 303 bis 228 Stunden (z. B. 38 Arbeitsstunden à 6 Wochen): 15 Punkte
 - 227 bis 152 Stunden (z. B. 38 Arbeitsstunden à 4 Wochen): 8 Punkte
- **ausgeübte Tätigkeiten maximal 15 Punkte**
 - einmalig im Ausland in einem Umfang von mindestens 380 Stunden (z. B. 38 Arbeitsstunden à 10 Wochen/3 Monaten): 15 Punkte
 - einmalig im Ausland in einem Umfang von mindestens 228 Stunden (z. B. 38 Arbeitsstunden à 6 Wochen): 10 Punkte
 - vorherige Berufsausbildung: abgeschlossen: 10 Punkte
 - durchgängig oder wiederkehrend neben der Schule: 9 Punkte
 - einmalig mit mindestens 6 Wochen: 5 Punkte
- **freiwilliges soziales Jahr im In- oder Ausland maximal 20 Punkte**
 - Ausland: 20 Punkte
 - Inland: 15 Punkte
- **Sonstiges maximal 10 Punkte**
 - besondere Kenntnisse beispielsweise Sprachkenntnisse sind glaubhaft durch das Curriculum Vitae zu belegen, andere Kenntnisse (bspw. besondere Kenntnisse in Tabellenkalkulationsprogrammen wie Excel) sind durch Zertifikatskurse zu belegen.

Maximal zu erreichender Punktwert insgesamt 100